



Tesla Manufacturing Brandenburg SE
Tesla Straße 1
15537 Grünheide (Mark)
Germany
Registration Court Frankfurt/Oder, HRB 18107
Geschäftsführender Direktor: Stephan Werkman
Verwaltungsratsmitglied: Harpert van Dijk

Landesamt für Umwelt
Referat T 13 - Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Herr Dr. Abdulrahman Abbas
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 10.08.2021

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Reg.-Nr.: G07819

Antrag: Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Gigafactory Berlin

**Hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Straußberg-Erkner zum oben
genannten Genehmigungsverfahren vom 21. Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre ergänzenden Anmerkungen vom 21. Juli 2021 äußern wir
uns wie folgt:

1. Trinkwasserversorgung:

In den Antragsunterlagen ist wie in der zweiten Auslegung ein Trinkwasserbedarf von
233 m³/h angegeben. Der WSE geht von diesem Wert aus, zumal die formalen
Maßgaben des Planfeststellungsverfahrens ohnehin die Maßgeblichkeit der dortigen
Werte zwingend konstituieren. Der maximale Jahresbedarf ist weiterhin mit 1.423.000
m³/a angegeben. Weitergehende Zusicherungen sind aus heutiger Sicht nicht
möglich. Die Spitzenabnahme muss auf die zuvor genannten Werte beschränkt
werden.

Der WSE ist in seinem Verbandsgebiet zuständig für die der Allgemeinheit dienende
Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge, § 50 Abs. 1 WHG, und gleichzeitig
örtlicher Träger der kommunalen Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung i.S.d. §
59 BbgWG, § 2 Abs. 2 BbgKVerf und §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 BbgGKG.

Derzeit betreibt der WSE vier Wasserwerke zur Wasserbeschaffung. Die
Wasserwerke Erkner, Eggersdorf und Spitzmühle versorgen im Wesentlichen den
südlichen Teil des Verbandsgebietes und das Wasserwerk Strausberg das hoher
gelegene nördliche Verbandsgebiet.

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus den nachstehend aufgeführten Wasserfassungen (WF) und dem aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnisstand zur Entnahme von Grundwassermengen:

1. WW Spitzmühle (WF Spitzmühle-Ost, eh. Botzsee), Erlaubnis vom 20.12.1976, Az. 165 WV-SIII-Sf-1,
 max. Entnahmemenge Q3ss = 9.000 m3/d
2. WW Petershagen/Eggersdorf (WF Eggersdorf), Erlaubnis vom 28.02.2020, Az. OWB/019/15,
 max. Entnahmemenge Q3ss = 10.300 m3/d
3. WW Erkner WF Erkner-Nord, Erlaubnis vom 28.02.2001, Az. 15NG3/3 NG 14/71,
 max. Entnahmemenge Q3ss = 6.000 m3/d
 WF Hohenbinder / Neu Zittauer Straf1e, Erlaubnis vom 28.02.2020, Az. OWB/020/15/WE,
 max. Entnahmemenge Q3ss = 16.300 m3/d
4. WW Strausberg (WF Collegenberge), Erlaubnis vom 05.03.2003, Az. OWBB3-WE-03/2003,
 max. Entnahmemenge Q3ss = 5.000 m3/d

Tatsächlich förder- und derzeit technisch nutzbar im Sinne der öffentlichen Wasserversorgung sind davon für die Zwecke der Trinkwasserversorgung i.S.d. § 50 WHG i.V.m. § 59 BbgWG folgende Mengen:

- 1) WW Spitzmühle (WF Spitzmühle-Ost), verfügbare Menge: Q3ss = 9.000 m3/d
- 2) WW Petershagen/Eggersdorf (WF Eggersdorf), verfügbare Menge: Q3ss = 10.300 m3/d
- 3) WW Erkner, verfügbare Menge:
 WF Nord, verfügbare Menge: Q3ss = 2.200 m3/d
 WF Hohenbinder / Neu Zittauer Strar.ie, verfügbare Menge: Q3ss = 14.500 m3/d
- 4) WW Strausberg (WF Collegenberge), verfügbare Menge: Q3ss = 3.800 m3/d

Hierbei sind sowohl die Altlastenproblematiken, die Rohwasserqualitäten als auch die technischen Standortbedingungen ausschlaggebend und limitieren den erlaubten Entnahmerahmen. Insgesamt stehen dem WSE daher aktuell 41.044 m3 Tagesmenge bzw. 14.981 .000 m3 Jahresmenge zur Verfügung. Mit diesen Mengen kann die Bedarfsdeckung im vorhandenen Umfang voraussichtlich bis Ende 2021 gewährleistet werden, unter der Voraussetzung, dass die restlichen Bedarfe wie in

den Jahren 2018 und 2019 angesetzt werden.

Durch gemeindliche Entwicklungen, aber auch durch aktuelle Ansiedlungsvorhaben wie:

- Sogwirkung Tesla im direkten Umfeld bis hin zur Fortschreibung der Landesentwicklungsplanung, Bevölkerungsentwicklung
- Gewerbeansiedlung, Ausweisung neuer Gewerbegebiete z.B. in Altlandsberg
- Ausweisung neuer Wohngebiete z. B. Klosterdorf, Kiebitzau
- Sonstige Bedarfe z.B. in Strausberg das Rechenzentrum der Bundeswehr,

die jeweils für sich einen außerordentlich hohen Wasserbedarf aufweisen, ist eine erhebliche Steigerung des Bedarfs bereits jetzt absehbar, der mit den verfügbaren Mengen insbesondere in Spitzenlastzeiten nicht gedeckt werden kann.

Mittelfristig ergibt sich unter Berücksichtigung eines notwendigen Reservezuschlags von 30% ein Bedarf von mindestens 18.000.000 m³/a. Daher ist es zwingend erforderlich, dass der WSE unverzüglich weitere Kapazitäten zur Wasserbeschaffung erschließt.

Des Weiteren muss die Altlastenproblematik konstruktiv angegangen werden. Nachdem der WSE seit Jahren erfolglos entsprechende Maßnahmen einfordert, müssen nunmehr endlich nachhaltig wirksame Maßnahmen zur Altlasteneliminierung (Stichwort Haftungsbefreiung) insbesondere an den WF'en Erkner und Strausberg erarbeitet und umgesetzt werden.

Für die mittel- und langfristige Bedarfsdeckung muss der WSE unverzüglich mit der Planung und Erschließung weiterer Kapazitäten beginnen. Das MLUK sowie das LfU müssen diese Maßnahmen bestmöglich unterstützen und befördern.

Die nunmehr einzige Option ist die Entwicklung einer neuen und unbekanntenen Wasserfassung in Hangelsberg. Jedoch gehört das Fassungsgebiet nicht zum Verbandsgebiet des WSE. In einer Besprechung zwischen dem WSE und dem MLUK am 25.02.2021 wurde dem WSE zugesichert, dass das Land Brandenburg die Erkundung der Fassung, die nach Einschätzung des MLUK bis zu 17 Tm³/d fordern kann, im Rahmen eines Pilotprojektes bis zum Dargebotsnachweis durchführen wird. Der WSE fordert seitens der Landesregierung die nachhaltige Unterstützung bei der Erlangung der wasserrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungen, auch im Hinblick auf die Tatsache, dass sich die Wasserfassung außerhalb des WSE-Verbandsgebietes befindet. Ergänzend benötigt der WSE Unterstützung bei der Erlangung und Bewilligung möglicher Fördermittel, da dem WSE keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Seitens des WSE bestehen starke

Bedenken zur Erschließung des Grundwasservorkommens in Hangelsberg, da mit Blick auf die verfügbare Menge und Qualität des Grundwasservorkommens kein fundierter Nachweis existiert. Sollte sich im Zuge der Erkundung die Wasserfassung Hangelsberg als ungeeignet erweisen, stehen zum jetzigen Zeitpunkt keine alternativen Optionen zur Disposition.

Die Lieferung von 1,423 Mio. m³/a Trinkwasser an Tesla aus den bestehenden Erlaubnismengen kann nur ein temporärer Zustand sein, da diese Kapazitäten für die verbandseigene Entwicklung benötigt werden.

Letztendlich müssen wir noch einmal ausdrücklich klarstellen, dass der im beschlossenen B-Plan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ - 1. Änderung aufgeführte Wasserbedarf in Höhe von 3,6 Mio. m³/a auch mittelfristig nicht abgedeckt werden kann, zumal die dort aufgeführten Beschaffungsoptionen nach derzeitigem Erkenntnisstand zum überwiegenden Teil nicht umsetzbar sind. Der WSE sieht sich nicht in der Lage aus seinem Verbandsgebiet heraus die Trinkwasserbedarfe Teslas zu decken.

Bis die vorgenannten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung im Verbandsgebiet des WSE greifen, müssen die bestehenden Einrichtungen und Anlagen des WSE zur Wasserbeschaffung, die für die Gebietsversorgung erforderlichen Wassermengen allein sicherstellen. Diese Sicherstellung muss auch dann unbedingt gewährleistet sein, wenn sich die zu schaffenden Neukapazitäten des WSE in der Wasserbeschaffung durch die erforderlichen Fachplanungen, Bauzeitverzögerungen oder Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung verzögern. Aus diesem Grund fordert der WSE das Land auf, alternative Wasserbeschaffungsmaßnahmen zu prüfen und den WSE in die Lage zu versetzen mit der Entwicklung der Teslaansiedlung Schritt zu halten.

Im Plangebiet befanden sich ursprünglich keine trinkwassertechnischen Anlagen des WSE. Die trinkwassertechnische Anbindung des Plangebietes erfordert einen erheblichen Umfang an äußeren und inneren Erschließungsmaßnahmen, für die dem WSE keine Ressourcen für die Planung, Bauausführung und Finanzierung zur Verfügung stehen und die daher vom Investor zu leisten sind.

(Hinweis: Die entsprechende Erschließungsvereinbarung zwischen Tesla und WSE wurde inzwischen abgeschlossen).

Wir verweisen auf die entsprechende Erschließungsvereinbarung zwischen Tesla und dem WSE.

2. Löschwasserbereitstellung

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen wird beantragt, das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu entnehmen. Für den Grundschutz wird seitens des Antragstellers von einer Löschwassermenge von 192 m³/h für 2 Stunden ausgegangen. Diese Menge soll über einen unterirdischen Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 400 m³ bereitgestellt und in ein Ringleitungssystem eingespeist werden. Im Bedarfsfall soll der Behälter aus dem öffentlichen Trinkwassernetz mit einem Volumenstrom von 96 m³/h über einen freien Auslauf nachgefüllt werden. Wir gehen davon aus, dass die 96 m³/h in den Trinkwasserbedarf von 233 m³/h inkludiert sind.

Wir bestätigen, dass das Volumen des unterirdischen Löschwasserbehälters 400 m³ beträgt.

Die 96 m³/h sind im Trinkwasserbedarf von 233 m³/h enthalten. Zu Betriebsaufnahme wird der Behälter befüllt. Eine kontinuierliche Abnahme von Frischwasser zur Löschwassernutzung ist nicht vorgesehen. Eine Überschreitung der im Erschließungsvertrag festgehaltenen Spitzenversorgungswerte durch Löschwassernutzung erfolgt nicht.

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Gewerbegebiet Freienbrink. Dort kann löschwassertechnisch entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 405 ein Grundschutz von 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 h bereitgestellt werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

3. Schmutzwasserentsorgung

Die Antragsunterlagen weisen wie in der zweiten Auslegung einen Schmutzwasseranfall von 151 m³/h aus, der über die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden soll. Die maximale jährliche Schmutzwassermenge soll 925.000 m³ betragen. Zusätzlich kann Regenwasser von potenziell belasteten Flächen anfallen. Das Regenwasser ist nicht in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Gemäß §1 Abs. 1 Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE erfolgt durch den WSE keine Niederschlagswasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist von den Grundstückseigentümern in geeigneter Weise schadlos auf ihren Grundstücken unterzubringen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die mit dem Verfahren beantragte Genehmigung zur Indirekteinleitung ersetzt nicht das Verfahren zur Erteilung einer Einleitgenehmigung gem. § 10 Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE. Der WSE weist darauf hin, dass ein Antrag auf Einleitgenehmigung gem. § 1 O der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE nur bei Vorliegen verbindlicher Beschaffenheitsparameter sowie bei verbindlicher Erklärung des Klaranlagenbetreibers (BWB) zur Abnahme des Schmutzwassers bearbeitet werden kann. Ansonsten ist die Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich.

(Hinweis: Der WSE hat die Einleitgenehmigung inzwischen erteilt.)

Wir bestätigen die Erteilung einer entsprechenden Einleitgenehmigung durch den WSE.

Der in den Antragsunterlagen ausgewiesene Schmutzwasseranfall von 151 m³/h kann über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in die Klaranlage Münchehofe abgeleitet werden. Voraussetzung dafür war auch hier der Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung zwischen dem WSE und Tesla, die aber inzwischen von den Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Damit sind jedoch die Kapazitäten des WSE vollständig ausgelastet.

Auch hier müssen wir abschließend noch einmal ausdrücklich klarstellen, dass der im beschlossenen B-Plan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ - 1. Änderung aufgeführte Schmutzwasseranfall in Höhe von 2,2 Mio. m³/a auch mittelfristig nicht durch den WSE beseitigt werden kann, da bisher notwendige Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Klaranlage südlich der Ortslage Freienbrink fehlen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die Ableitung des Schmutzwassers durch den WSE über Pumpwerke und Abwasserdruckleitungen zur Kläranlage Münchehofe (BWB) kann nur als vorübergehende Lösung betrachtet werden. Dazu müssen die folgenden technischen, rechtlichen und finanziellen Grundlagen zur Errichtung geschaffen werden:

- Zusage des Betreibers der Klaranlage (BWB) für die Annahme und Reinigung des Schmutzwassers in der Klaranlage (BWB) in der vom Investor anzugebenden Menge, dem Volumenstrom und der Beschaffenheit.
- Abwasserdruckleitung vom Tesla-Gelände bis zur Einspeisung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage des WSE,

- Pumpwerk(e) an der Gigafactory,
- erforderliche Umrüstungen in vorhandenen Pumpwerken des WSE,
- Übernahme der derzeitig vertraglich vereinbarten Zusatzkosten des WSE bei Überschreitung der Aufleitungsmengen durch den Verursacher.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Mittelfristig ist die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers nur über eine neu zu errichtende verbandseigene Klaranlage für das Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink abzusichern. Dafür müssen alle technischen, rechtlichen und finanziellen Grundlagen zur Errichtung:

- der Klaranlage an einem noch zu erwerbenden Standort,
- eines Pumpwerkes an der Gigafactory,
- von Abwasserdruck- und Gefällleitungen zur Aufleitung auf die Kläranlage und zur Ableitung in die Vorflut

geschaffen werden.

Weiterhin sind alle Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb der zu errichtenden Anlagen zu erteilen. Insbesondere:

- Unterstützung beim Erwerb landeseigener Liegenschaften,
- Leitungsrechte und Dienstbarkeiten,
- Kreuzungsgenehmigungen BAB A 10, DB, Gas, WSV u. a.,
- Betriebserlaubnisse für Schmutzwasseranlagen,
- naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen,
- Baugenehmigungen,
- Einleitgenehmigung in die Vorflut,
- gemeindliche Zustimmungen.

Auch hier bestehen große Bedenken seitens des WSE, da bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Voraussetzungen für den Beginn der Planung der Klaranlage gegeben sind. Daher war durch den WSE die Ausschreibung der Planungsleistung aufzuheben. Nach derzeitigem Stand fehlen damit jegliche Grundlagen für die Errichtung der Industriekläranlage.

Wir unterstützen die Bemühungen des WSE in seinem Bestreben die angesprochene Industriekläranlage zu errichten und zu betreiben. Die

Erschließung Gigafactory im Rahmen des BImSchG-Antragsverfahrens ist davon unberührt.

Der Antragsteller muss die Zugänglichkeit der zu errichtenden Anlagen des WSE auf seinem Grundstück zu jeder Zeit ungehindert gewährleisten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Zugänglichkeit wird gewährleistet.

Neu hinzugekommen ist in der dritten Auslegung des Antrags der Antrag auf Errichtung einer Batterieproduktion. Es fallen Schmutzwasserströme und Inhaltsstoffe an, welche bisher qualitativ und quantitativ nicht zu berücksichtigen waren. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, ob und wie die in den Roh- und Hilfsstoffen enthaltenen Stoffe und Stoffgemische (Elektrolyt, Reinigungsmittel, LiNMC...) in den Schmutzwasserstrom eingehen und ob bzw. wie die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage (BABA) die Einzelstoffe behandelt.

Die Nomenklatur der zulässigen Konzentrationen der Inhaltsstoffe an der Übergabestelle zum WSE wurde auf der Basis der bis dato bekannten Fertigungstiefe und zu erwartender Inhaltsstoffe abgestimmt. Es ist auszuschließen, dass anderweitige oder bisher unbekannte Betriebsstoffe in die Schmutzwasseranlagen des WSE eingeleitet werden. Dies ist auch dann sicherzustellen, wenn die BABA in ihrer Wirksamkeit gehemmt ist oder ein Störfall eintritt.

Trotz der neu hinzugekommenen Betriebseinheiten ist keine Veränderung der Beschaffenheit des Schmutzwassers der Gigafactory zu erwarten. Durch die vorgesehenen Pufferkapazitäten sowohl innerhalb der Betriebseinheiten der Produktionsstätten als auch innerhalb der BABA ist sichergestellt, dass auch im Falle von Störungen keine Einleitung von Abwässern erfolgt, das den Anforderungen der bestehenden Einleitergenehmigung nicht genügt.

Das Kühlturmwasser soll unbehandelt in die Kanalisation eingeleitet werden. Dieses Schmutzwasser ist im Allgemeinen aufgesalzen und mit Bioziden vermischt. Es ist nachzuweisen, dass diese Biozide nicht den Prozess in der Klaranlage nachteilig beeinflussen.

Die Abflutung der Kühlkreisläufe erfolgt erst bei einem GL-Wert < 12 (GL = Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass alle Anforderungen der Abwasserverordnung eingehalten werden können und

eine nachteilige Beeinflussung der Prozesse in der Kläranlage ausgeschlossen sind.

Das Schmutzwasser aus der Endmontage wird entgegen bisherigen Planungen nicht über die BABA geleitet. Die Übersicht 10.9. Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers weist für diesen Teilstrom Konzentrationen weit über denen der zulässigen Einleitwerte (Übergabe WSE) aus. Es gelangen unnötige Frachten von Metallen in das Schmutzwasser. Das Schmutzwasser aus der Endmontage ist vorzubehandeln.

Die angegebenen Konzentrationen dieses Teilstroms sind fehlerhaft und werden angepasst. Wir danken für diesen Hinweis.

Der Antragsteller wird aufgefordert, die Nomenklatur der Schmutzwasserparameter (Übergabe an WSE, Einleitgenehmigung) neu zu beantragen und ausstellen zu lassen. Die Genehmigung nach BlmschG ist nur zu erteilen, wenn eine neue Einleitgenehmigung des WSE nachgewiesen wird.

Da keine Veränderung der Beschaffenheit des Schmutzwassers der Gigafactory zu erwarten ist, besteht keine Veranlassung die Schmutzparameter im Rahmen der Einleitgenehmigung anzupassen. Daher ist auch eine Neubeantragung der Einleitgenehmigung nicht erforderlich.

4. Löschwasserrückhaltung/-entsorgung

Die dritte Auslegung des Antrages enthält die überarbeiteten Unterlagen zur Ausgestaltung der Löschwasserrückhaltung. Demnach soll das Löschwasserrückhaltebecken unmittelbar angrenzend an das Trinkwasserschutzgebiet errichtet werden und die Sohle des Beckens bis auf Höhe des Grundwasserleiters reichen.

Die Bedenken des WSE bestehen vor allem in der Rückhaltung des Löschwassers im Regenwassernetz, insbesondere für den Fall der Gleichzeitigkeit von Brandfall und Regenereignis. Die Anlagen und ihre Steuerung im Brand- und Regenfall muss so gestaltet werden, dass ein Eintrag von Löschwasser in die Regenwassersickerbecken nicht nur vermieden, sondern ausgeschlossen wird, um eine Gefährdung des Grundwasserleiters zu verhindern.

Jedem Sickerbecken ist ein Sedimentationsbecken vorgeschaltet. Bei den Sickerbecken West, Ost-Süd und Ost-Nord ist am Beckeneinlauf ein

Absperrschieber vorgesehen der im Havariefall geschlossen wird. Somit wird ein Eintrag von potenziell kontaminiertem Niederschlagswasser in die Sickerbecken vermieden. Beim Becken Nord wird das Niederschlagswasser mittels Pumpen in das vorgeschaltete Sedimentationsbecken geleitet. Im Havariefall werden diese Pumpen ausgeschaltet, sodass potenziell kontaminiertes Niederschlagswasser nicht in das Becken laufen kann.

Im Havariefall wird das Niederschlagswasser in das Löschwasserbecken geleitet. Dieses ist darauf ausgelegt im Brandfall das Niederschlagswasser auf dem kompletten Werksgelände aufzunehmen.

Nach Beendigung des Löscheinsatzes muss das Regenwasserkanalnetz gereinigt werden. Dieses Reinigungswasser wird auch in das Löschwasserrückhaltebecken geleitet und durch einen zertifizierten Fachbetrieb entsorgt.

Erst nach vollständiger Entleerung des Kanalnetzes und Beendigung der Kanalreinigungsarbeiten wird das Kanalnetz für den Normalbetrieb freigegeben und die Schieber zu den Becken geöffnet bzw. die Pumpen eingeschaltet.

Weiterhin nicht enthalten sind in den Unterlagen Angaben zur Störfallsicherheit im Brandfall. So ist für uns beispielsweise nicht nachvollziehbar, wie bei einem ausgedehnten Brandereignis im oder auf dem Hauptgebäude gewährleistet werden kann, dass Löschwasser verlustfrei in das Löschwasserrückhaltebecken gelangt.

Nachdem sämtliche befestigten Flächen (Dächer und Verkehrsflächen) an das Kanalnetz angeschlossen sind, ist eine Weiterleitung in das Löschwasserrückhaltebecken gewährleistet. (Siehe auch vorherige Antwort.)

Das im Brandfall anfallende Löschwasser soll im Regenwassernetz bzw. in Regenwasser-Rückhaltebecken zurückgehalten werden. Die Menge sowie der weitere Verbleib des Löschwassers sind nicht beschrieben. Um den Oberlauf des Löschwassers in das Versickerungsbecken zu verhindern, sollen die Entwässerungspumpen von der Einsatzzentrale der Werksfeuerwehr gesperrt werden. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie bei einem Brandfall und zeitgleich auftretendem dauerhaft anhaltenden Regenereignis das vermengte Mischwasser zurückgehalten werden kann. Die Auffang- und Rückhalteanlagen müssen so ausgestaltet sein, dass eine Gefährdung des Grundwasserleiters

ausgeschlossen ist. Innerhalb der Trinkwasserschutzzone ist die verlustfreie Weiterleitung des Löschwassers sicherzustellen.

Bei einer Gleichzeitigkeit eines Starkregens und eines Brandfalls können im Löschwasserrückhaltebecken 26.000 m³ Wasser und im Regenwasserkanalnetz rund 11.000 m³ Wasser rückgehalten werden. Sollte dieses Volumen im Starkregenfall nicht ausreichen, kann zusätzlich das Volumen des Regenrückhaltebeckens (8.700 m³) genutzt werden.

Sollte weiterer Niederschlag erfolgen, staut sich das Wasser in den Tiefhöfen auf, da diese die Geländetiefpunkte (niedrigster Punkt im Tiefhof bei 38,05 m NHN) darstellen. Das Wasser kann sich dann theoretisch bis auf den Scheitelpunkt der Straßen (39,25 m NHN) aufstauen, bevor ein Überlaufen in das umliegende Gelände stattfindet. Im Überflutungsnachweis (100-jährliches Regenereignis) ist nachgewiesen, dass die Niederschlagsmenge auf dem Gelände das potenzielle Rückhaltevolumen der Tiefhöfe nicht übersteigt.

Nach aktuellen Erfahrungen ist bei einem Brand mit dem Anfall von Cyaniden im Löschwasser zu rechnen. In Anlage 10.7. Pkt. Allgemein enthalten die Unterlagen auf Seite 150/211 eine Übersicht von zulässigen Einleitwerten. Nach einer Forderung des Klaranlagenbetreibers fordert der WSE einen zulässigen Einleitwert für Cyanid gesamt von 0, 1 mg/l (bisher 5 mg/l) festzusetzen.

Die Einleitung von Löschwasser in die öffentliche Kanalisation muss beim WSE separat beantragt werden. Im Löschwasser dürfen die Grenzwerte gem.§ 11 Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE nicht überschritten werden.

Es gibt keine Verbindung zwischen dem Regenwasserkanalnetz auf dem Werksgelände und dem Kanalnetz des WSE. Das Löschwasser wird extern entsorgt.

5. Niederschlagswasserbeseitigung

Entgegen den Unterlagen der zweiten Auslegung wurde das Konzept der Regen- und Löschwasserrückhaltung und der Regenwasserversickerung vollkommen neu gefasst. Diese waren im ursprünglichen Antrag nur informativ dargestellt.

Absetz- und Versickerungsbecken liegen nunmehr teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzzone und sollen als offene Becken ausgeführt werden. Die Unterkanten der Absetzbecken und Versickerungsbecken reichen bis an oder unter den mittleren jährlichen höchsten Grundwasserstand (MHGW).

Die Sohlen der Versickerungsbecken liegen so tief, dass sich unserer Ansicht nach zwischen Sohle und Grundwasser keine wirksame bewachsene und belebte Bodenzone zur Wasserreinigung aufbauen kann. Durch die Sohlentiefe von z.B. 35,00 gegenüber 39,00 GOK fehlen ohnehin bis 4 m wirksame Oberdeckung.

Gemäß Regelwerk (u.a. DWA-M153 und DWA-A 138) werden die Sohlen der Sickerbecken mit einer 30cm starken belebten Oberbodenschicht versehen. Im Zusammenspiel mit der vorgeschalteten Sedimentationsanlage ist eine ausreichende Vorreinigung des Niederschlagswassers gegeben.

Der zu berücksichtigende Grundwasserflurabstand von >1m wird eingehalten.

Die Isochronen der Fließzeiten von den Versickerungsbecken bis zur Fassung sind auf Basis der Entnahmemengen aus der Schutzzonenberechnung dargestellt. (Plan 362-19-026 Anlage 4.1 zum Wasserrechtsantrag). Die Fließzeiten sind allerdings auf der Grundlage der aktuellen Entnahmemengen (Erlaubnis) auszuweisen.

Die Isochronen der Fließzeiten in Anlage 4.1 zum Wasserrechtsantrag sind bereits auf Grundlage der aktuellen Entnahmemengen errechnet.

Der Wechsel von der flächigen zu einer punktuellen Versickerung (1:15) lässt eine wesentliche Verschlechterung der Reinigungsleistung und eine Änderung des Strömungsverhaltens im Grundwasserleiter erwarten. Der WSE sieht hier wiederum einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot gem. der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL).

Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich unbelastetes Regenwasser frei versickert wird. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die beantragte Einleitung in die öffentliche Kanalisation von 151 m³/h auch bei Starkregenereignissen nicht überschritten wird.

Es liegt kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder Verbesserungsgebot gemäß der EU-WRRL vor.

Es erfolgt eine Trennung des Niederschlagswassers der Dachflächen und des Niederschlagswassers der Verkehrsflächen. Gemäß geltenden Regelwerken wurde eine entsprechende Vorreinigung des Niederschlagswasser vor Versickerung geplant. Das potentiell stärker belastete Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird auch außerhalb des Einzugsgebiets des Trinkwasserschutzgebiets nach entsprechender Vorreinigung versickert.

Es besteht keine Verbindung zwischen der Regenwasserkanalisation und der öffentlichen Kanalisation. Der Überflutungsnachweis (100-jährliches Regenereignis) ist erbracht worden.

Der WSE hat erhebliche Bedenken bei den Berechnungsparametern zum Überflutungsnachweis. Eine Berechnung auf Grundlage des 30-jährigen Regenereignisses bei einer Dauerstufe von 60min ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend. Nach DIN 1986-100:2016-12 ist für Grundstücke, für welche ein außergewöhnliches Maß an Sicherheit erforderlich ist, ein Bemessungsregen größer 30 Jahre zu wählen. Das außergewöhnliche Maß an Sicherheit erachtet der WSE als zwingend erforderlich, da ein reales Überflutungsrisiko mit schädigenden Einflüssen auf das Grundwasser vorliegt. Der Anteil versiegelter Flächen und der daraus resultierende Anfall von belastetem Niederschlag ist erheblich. Insbesondere, wenn Brandfall und Regenereignis zeitlich aufeinandertreffen. Das schadlose Oberfluten von nicht versiegelten Flächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone ist nicht möglich.

Hier liegt u. E. ein Missverständnis vor: Das Kanalnetz wurde auf ein Regenereignis 30-jährlich mit einer Dauer von 120 Minuten bemessen, der Überflutungsnachweis für das gesamte Gelände erfolgte auf ein 100-jährliches Regenereignis mit 10 bzw. 15 Minuten Dauer.

Somit sind die Vorgaben mehr als erfüllt, da ein Regenwasserkanalnetz gemäß DWA-A118 mit Überflutungsprüfung auf ein 2-jährliches Regenereignis bemessen wird; die Überflutungshäufigkeit beträgt dort 1 Mal in 30 Jahren.

Im Regenwasserkanalnetz der Gigafactory wurde das Netz auf ein 30-jährliches Ereignis bemessen und nachgewiesen, dass es selbst im 100-jährlichen Regenereignis zu keinem Überstau kommt. Somit ist u.E. eine Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes nach allen Möglichkeiten minimiert.

Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) müssen eingehalten werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

6. Sonstiges

6.a Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung

Im Bauantrag wird davon ausgegangen, dass die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Trink- und Löschwasserversorgung aus den öffentlichen Netzen erfolgt.

Hinsichtlich der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung verweisen wir auf Pkt. 1-5. Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung ist der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zwischen Tesla und dem WSE zwingend erforderlich.

Die Vereinbarung muss Art und Umfang der äußeren und inneren Erschließung bestimmen, die enthaltene Kostenvereinbarung muss gewährleisten, dass der Verband und die bisherigen Kunden des WSE finanziell als auch technisch nicht negativ beeinflusst werden.

(Hinweis: Die entsprechende Erschließungsvereinbarung zwischen Tesla und WSE wurde inzwischen abgeschlossen)

Wir bestätigen den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung.

6.b Stellungnahme zum Antrag auf Indirekteinleitung

Die mit dem Verfahren beantragte Genehmigung zur Indirekteinleitung ersetzt nicht das Verfahren zur Erteilung einer Einleitgenehmigung gem. § 10 Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WSE.

Für eine detaillierte Prüfung der Möglichkeiten zur Schmutzwasserentsorgung ist ein neuer Antrag auf Einleitgenehmigung beim WSE zu stellen.

Eine Einleitgenehmigung wurde durch den WSE bereits erteilt. Eine Neubeantragung ist aufgrund der unveränderten Rahmenparameter nicht erforderlich.

6.c Stellungnahme zum Antrag auf Ausnahme der Schutzgebietsverordnung und zum Grundwasserschutz

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage zur Vorklärung der Sanitär- und Prozessabwasser sowie des belasteten Regenwassers. Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III a.

Grundsätzlich geht der WSE davon aus, dass die Restriktionen der Schutzzonenverordnung grundlegend durch die UWB geprüft, überwacht und eingehalten werden. Abwasserbehandlungsanlagen in der Trinkwasserschutzzone kommen nur unter Einhaltung der für das Schutzgebiet einschlägigen technischen Anforderungen in Betracht. Dabei ist der Stand der Technik zu beachten. Der Standort

der Abwasserbehandlungsanlage sollte sich außerhalb der Trinkwasserschutzzone befinden.

Die Planung und die Ausführung der Abwasserbehandlungsanlage gehen deutlich über die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus. Ein sicherer Betrieb im Wasserschutzgebiet kann jederzeit gewährleistet werden. Ein entsprechender Befreiungsantrag vom Verbotstatbestand der Wasserschutzgebietsverordnung liegt der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vor.

Der WSE spricht sich grundsätzlich gegen Ausnahmeregelungen zur Schutzzonenverordnung aus, da daraus eine Gefährdung des Grundwassers und damit der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des WSE zu befürchten ist. In jedem Fall muss die Verletzung des Grundwasserleiters durch die Errichtung von Baukörpern sowie der Eintrag von Auswaschungen aus den geplanten Baukörpern in den Grundwasserleiter ausgeschlossen werden. Bau und Betrieb von Anlagen, Rohrleitungen u. a. im Grundwasserleiter sind abzulehnen. In diesem Zusammenhang wurde dem WSE zugetragen, dass eine Spundwand, die für die Errichtung des Presswerkes notwendig war entgegen der Planung nicht gezogen wurde, sondern im Erdreich verblieben ist.

Von dieser Spundwand geht ein erhebliches Gefährdungspotenzial aus. Nach unserem Kenntnisstand wurde kein Nachweis zur Eignung der Spundwand für den dauerhaften Verbleib im Grundwasser als auch für die Einwirkung auf den Grundwasserkörper erbracht. Da die Einbringung der Spundwand eine nachteilige Veränderung des Grundwasserkörpers auslöst, wird das natürliche Fließverhalten des Grundwassers durch die Spundwand negativ beeinflusst. Weiterhin hat der Antragsteller in seinen Planunterlagen zu seinem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf die Gefahr des hydraulischen Grundbruchs hingewiesen. Der WSE fordert die umgehende Prüfung des Sachverhaltes und die Entfernung der Spundwand aus dem Grundwasserleiter.

Im Rahmen der Errichtung des Presswerkgebäudes war eine temporäre Unterfangung angrenzender Gebäudefundamente erforderlich. Die Unterfangungen erfolgten durch den Einsatz von Spundwänden. Insgesamt wurden zwei Spundwände von 24 Meter Länge eingebracht. Nach Abschluss der Errichtungsarbeiten konnte eine Spundwand rückstandlos entfernt werden. Von der anderen Spundwand konnte eine Doppelbohlen trotz des Einsatzes von

Spezialgerät nicht aus dem Boden entfernt werden und muss nun dauerhaft im Boden verbleiben. Eine Beeinflussung des Grundwassers durch die verbliebende Doppelbohle ist ausgeschlossen.

Bei Störfällen durch Starkregen, Chemikalienaustritt und sonstige Ereignisse, die den Grundwasserleiter gefährden, ist der WSE umgehend zu informieren. Um die Meldekette sicherzustellen, ist der WSE als zu informierende Instanz im Havariemaßnahmenplan mit aufzunehmen.

Die Aufnahme des WSE als zu informierende Instanz im Havariemaßnahmenplan wird durch Tesla geprüft.

6.d Stellungnahme zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Transport und die Verwendung der wassergefährdenden Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3, Elektrolyte und Lithium-Nickel-Mangan-Cobalt-Oxide (LiNMC), im Besonderen in der TWSZ werden durch den WSE abgelehnt.

Bereits der Gefahrstofftransport führt durch die TWSZ IIa. Die Auswirkungen von Unfällen mit Freisetzung der vorgenannten Stoffe im näheren Anstrom der Trinkwasserfassung sind nicht kalkulierbar. Es ist für solch einen Fall kein Katastrophenschutzkonzept bekannt. Die angeführten Rechtsprechungen beziehen sich wohl kaum auf die Ausnahme einer Industrieansiedlung mit erheblichem Gefahrenpotential. Das behauptete öffentliche Interesse an einem Umgang mit Wasserschadstoffen zu Lasten der Daseinsvorsorge kann nicht als Begründung für die Ausnahmegenehmigung angeführt werden. Eine Nichtzulassung der Batteriefertigung am Standort Grünheide wurde lediglich zu einer Produktion an anderer Stelle führen. Die Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung führt daher nicht zur heraufbeschworenen Verzögerung der Umsetzung der Energiewende als öffentliches Interesse. Der WSE fordert die zuständige Behörde auf, entsprechend des § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV die Eignungsfeststellung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen vor Inbetriebnahme durchzuführen und eine Prüfung vor Inbetriebnahme festzuschreiben.

Der im Antrag genannte Zulieferer (Sigma-Aldrich) hat eine Selbsteinstufung des LiNMC-Pulvers vorgenommen und hat aufgrund fehlender Informationen die höchste Wassergefährdungsklasse angenommen. Für die

Massenproduktion hat die BASF SE aufgrund besserer Datenlage eine Wassergefährdungsklasse 1 ermittelt. Zudem wird von diesem Zulieferer das LiNMC-Pulver als wasserunlöslich klassifiziert. Somit geht von dem LiNMC-Pulver generell nur eine geringe Wassergefährdung aus. Der Elektrolyt weist die Wassergefährdungsklasse 3 auf und wird deshalb in doppelwandigen Tankcontainern mit einer Wanddicke von 6 mm Edelstahl transportiert. Zudem besitzt der Tankcontainer ein Isotainer-Gestell, welches zusätzlich vor mechanischer Beschädigung des Tanks schützt. Daher ist die Freisetzung in den Anstrombereich der Trinkwasserfassung auszuschließen. Zudem unterliegen die Tankcontainer für Gefahrguttransporte regelmäßigen Prüfintervalen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen. Des Weiteren wird das gesamte Batteriezellgebäude als Auffangwanne konzipiert, wodurch keine Gefahrstoffe nach außen gelangen können. Eine zusätzliche Eignungsfeststellung ist deshalb nicht erforderlich.

6.e Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung

Die bauzeitliche Grundwasserabsenkung soll den Bau der Niederschlagsversickerungsbecken mit vorgelagerten Sedimentationsbecken ermöglichen. Die Sedimentationsbecken werden bis in das Grundwasser reichen. Die Sickerbecken führen zu einer punktuellen Versickerung. Daher schafft die Grundwasserabsenkung einen unumkehrbaren Eingriff in die bestehenden Verhältnisse. Dieser Eingriff wird wegen der Langzeitwirkung auf das Grundwasser vom WSE als Verschlechterung des bisherigen Zustandes abgelehnt.

Die Grundwasserabsenkungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich im Zeitraum der Errichtungsmaßnahmen der Sedimentationsbecken. Ein direkter Zusammenhang zwischen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen und einer dauerhaften Beeinflussung des Grundwasserleiters kann nicht hergestellt werden. Die im Rahmen der Errichtung der Sedimentationsbecken geplante Einbringung von Materialien in das Grundwasser erfolgt in sehr geringem Umfang mit Materialien die für den Einsatz im Wasserschutzgebiet zugelassen sind. Eine Verschlechterung des bisherigen Zustands des Grundwassers ist damit ausgeschlossen.

6.f Pfahlgründung

Entgegen der bisherigen Planung geht aus den Unterlagen der dritten Auslegung hervor, insgesamt 1.680 Pfähle als Fundamentgründung einzubringen. Auch die etwa 1.180 noch einzubringenden Pfähle verdichten den Boden und ragen in den Grundwasserleiter. Es liegen dazu keine erneuten Untersuchungen der Hydrologie vor. Die Pfahlgründung im beabsichtigten Ausmaß von 180 m x 77 m stellt einen erheblichen Eingriff in die Hydrodynamik und die Grundwasserqualität dar. Durch die Einbringung der Pfähle erfolgt eine nachteilige Veränderung des Grundwasserkörpers. Das natürliche Fließverhalten des Grundwassers wird durch die Pfähle negativ beeinflusst. Hier liegt ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gem. der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) vor.

Wir verweisen auf Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der Fugro Germany Land GmbH vom 10.06.21. Es liegt keine Zustandsverschlechterung des Grundwasserkörpers gemäß der EU-WRRL vor.

6.g Ausgangszustandsbericht (AZB)

Auf Grundlage der aktualisierten Antragsunterlagen geht der WSE davon aus, dass das Vorhaben der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt. Gemäß § 10 Absatz 1 a BImSchG ist mit den Antragsunterlagen ein AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Den Antragsunterlagen kann kein Ausgangszustandsbericht entnommen werden. Der WSE sieht dieses Gefahrenpotenzial als gegeben an und fordert wiederholt die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes, der sich auf den Zustand vor Rodung und Abtragung des Oberbodens bezieht.

Die Lackiererei und Gießerei fallen in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 210/75/EU). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser zu erstellen. Da die Prüfung der Unterlagen zum AZB nicht unmittelbar von Bedeutung für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage sind, kann dieser zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Das Untersuchungskonzept zum AZB wurde dem zuständigen Fachreferat beim LfU, W 15, vorgelegt und bestätigt. Der Ausgangszustandsbericht wird gemäß Erlass des Landes Brandenburg vor Erteilung der Genehmigung vorgelegt.



Tesla Manufacturing Brandenburg SE
Tesla Straße 1
15537 Grünheide (Mark)
Germany
Registration Court Frankfurt/Oder, HRB 18107
Geschäftsführender Direktor: Stephan Werkman
Verwaltungsratsmitglied: Harpert van Dijk

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Thierig".

André Thierig